

Wenn einem die Drohne auf den Kopf fällt

In Österreich wurden 2016 mehr als 40.000 Drohnen verkauft, aber nur wenige Piloten kennen ihre Rechte und Pflichten. Die Austro Control fordert mehr Aufklärung über europaweite Drohnenregelungen.

FRAGE & ANTWORT: *Nora Laufer*

Wien – Atemberaubende Luftaufnahmen in Filmen, Überprüfungsflüge in der Landwirtschaft oder Hochzeitsvideos aus der Vogelperspektive: Drohnen werden immer häufiger im Gewerbe wie auch im Privatbereich eingesetzt. Insgesamt gingen allein im vergangenen Jahr 40.000 Stück über Österreichs Ladentische.

Viele Piloten, allen voran jene im Amateurbereich, wissen aber nicht über ihre Rechte und Pflichten Bescheid, wie eine Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KFV) ergeben hat. 40 Prozent der Befragten gaben an, keine Ahnung über rechtliche Aspekte der Drohnennutzung zu haben. „Jeder zehnte Drohnenbesitzer weiß nicht, ob seine eigene Drohne genehmigungspflichtig ist“, sagt Othmar Thann, Direktor des KFV.

Die Austro Control, die Genehmigungen für unbemannte Flugobjekte vergibt, fordert mehr Aufklärung und europaweite Regelungen zur Drohnennutzung. Versicherungsträger entpuppen sich als Profiteure des Hypes: Wie auch bei einem Auto, gilt für viele Drohnen eine Versicherungspflicht.

Frage: Ist jede Drohne genehmigungspflichtig?

Antwort: Nein, nur wenn sie 79 Joule Bewegungsenergie überschreitet oder für einen anderen Zweck als den Flug selbst verwendet wird. Ist an der Drohne zum Beispiel eine Kamera befestigt, die nicht dem Zweck des Fluges dient, benötigt sie eine Betriebsbewilligung. Wird das Fluggerät in einer größeren Entfernung als 500 Meter oder für gewerbliche Zwecke eingesetzt, ist es ebenso genehmigungspflichtig. Drohnen unter 250 Gramm gelten in Österreich als Spielzeug.

Frage: Dürfen Spielzeugdrohnen überall eingesetzt werden?

Antwort: Nein. Mit Spielzeugdrohnen darf eine Flughöhe von 30 Metern nicht überschritten werden. Piloten dürfen am Privatgrund fliegen oder – mit einer Genehmigung der Besitzer – auch über fremden Grundstücken. Datenschutzbestimmungen müssen dabei eingehalten werden: Personen und Privateigentum dürfen nur nach Einverständnis gefilmt werden. Die Drohnen müssen sich

außerdem immer in Sichtweite des Piloten befinden. Zusätzlich gibt es Sonderbestimmungen für Flüge über Militäreinrichtungen, dicht bebauten Gebieten und Flughäfen.

Frage: Muss eine Drohne, die mehr als 250 Gramm wiegt, angemeldet werden?

Antwort: Nicht unbedingt. Wenn sie 79 Joule Bewegungsenergie überschreitet, wird eine Drohne vom Flugmodell zum unbemannten Flugobjekt. Diesen Wert erreicht eine Drohne bei der maximalen Flughöhe von 30 Metern bei rund 250 Gramm Eigengewicht, heißt es bei der Austro Control. Drohnen, die diesen Wert überschreiten, müssen genehmigt werden. Seit der Luftfahrtgesetznovelle vor drei Jahren wurden rund 3000 Anträge gestellt, davon wurden 2400 bewilligt. Piloten müssen technische Details über die Drohne angeben, sowie Infor-

mationen über das Gebiet, über dem sie fliegen möchten. Sie müssen außerdem älter als 16 Jahre alt sein und eine Versicherung für die Drohne abgeschlossen haben. Die Genehmigung kostet rund 300 Euro.

Frage: Müssen Verkäufer Piloten auf die Meldepflicht hinweisen?

Antwort: Nein, Käufer müssen sich selbst darüber informieren. Das liegt daran, dass viele Drohnen über Onlineshops bestellt werden und es bisher keine einheitlichen europäischen Regelungen über die Benutzung von Drohnen gibt.

Frage: Dürfen Piloten mit einer Genehmigung überall fliegen?

Antwort: Nein. Piloten dürfen zum Beispiel keine Luftaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen machen. Dafür sind Sondergenehmigungen notwendig. Auch bewilligte Drohnen dürfen nicht höher als 150 Meter fliegen.



Wer ohne Genehmigung mit einer Drohne fliegt, muss mit einer Strafe von bis zu 22.000 Euro rechnen.

Foto: APA / Helmut Fohringer